

Brückner, Sellmann, Maurer u. a. glauben durch die Untersuchung des Klimas während der letzten zwei Jahrhunderte Kälte- und Wärmeperioden in einer rhythmischen Abwechslung konstatiert zu haben; die heißesten Sommer fallen in die Wärmeperiode, in einen Komplex von Jahrgängen mit größerer Wärmemenge; ebenso liegen die kältesten Winter im Centrum der Kälteperioden. Maurer fand: je wärmer ein Winter sei, um so wahrscheinlicher werde auch der folgende Sommer zu warm sein; umgekehrt, je kälter ein Winter, desto größer sei die Wahrscheinlichkeit, daß auch der folgende Sommer kalt sein werde. Brückner hat seit dem Jahre 1000 bereits 25 solche Kälteschwankungen nachgewiesen, innerhalb einer Umtriebszeit von 120 Jahren also 3 abnorm tiefe Kälteperioden und abnorm hohe Wärmeperioden. Da diese periodischen Schwankungen auch in Zukunft in ähnlichem Sinne sich wiederholen dürften, so folgern die Gelehrten, daß die nächste Klimaschwankung, die eine Wärmeperiode sein wird, um die Wende des Jahrhunderts beginnen werde; die kommenden Jahre wären somit neben vereinzelt sehr milden Wintern namentlich durch die Wiederkehr eine Reihe von wärmeren und sehr warmen Sommern in Mitteleuropa ausgezeichnet. M.

### Schutz des Elchwildes in Ostpreußen.<sup>1)</sup>

Zum Schutz des in Ostpreußen noch vorhandenen Elchwildstandes ist folgendes Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870, unterm 13. August 1897 erlassen worden:

§ 1. Mit der Jagd zu verschonen sind

das männliche Elchwild in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. August,  
das weibliche Elchwild, sowie die Elchkälber das ganze Jahr hindurch.

Als Elchkalb gilt das Jungwild bis zum letzten Tag des auf die Geburt folgenden Dezembermonates.

§ 2. Die §§ 12 und 13 des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 kommen auch hinsichtlich des durch Elchwild verursachten Wildschadens zur Anwendung.

Die neue gesetzliche Bestimmung gewährt dem Elchwild einen wesentlich ausgiebigeren Schutz als jene des Gesetzes vom Jahr 1870, nach welcher das gesamte Elchwild eine Schonzeit vom 1. Dezember bis 31. August hatte, sonach in den Monaten September, Oktober und November ohne Unterschied von Alter und Geschlecht erlegt werden durfte.

Nach den gelegentlich der Beratung dieses Gesetzes im Abgeordnetenhaus seitens des Landwirtschafts-Ministers Frhr. von Hammerstein gegebenen Mitteilungen hat sich der Elchwildstand, der im Jahre 1848 bis auf wenige Stücke vermindert worden war, dank der schonenden Fürsorge der Staatsforstverwaltung, in deren Gebiete das Elchwild fast ausschließlich steht, wieder wesentlich vermehrt und besteht nach möglichst genauen Zählungen im Regierungsbezirk Königsberg aus etwa 125, im Regierungsbezirk Gumbinnen aus etwa 200, zusammen 325 Stück. In den beiden letzten Jahren hat der Abschluß betragen: in Staatsforsten 4 Stück, in Privatforsten 19 Stück, während 19 weitere Stücke durch Mißbrand und andere Unfälle eingingen.

Der Abschluß in den Staatswäldungen ist ein sehr geringer; durch obige gesetzliche Bestimmung soll offenbar dem rücksichtslosen Abschluß des in Privatwäldungen auswechselnden Elchwildes vorgebeugt und jene hochinteressante Wildgattung als deutsches Jagdwild erhalten werden.

<sup>1)</sup> Vgl. die Notiz im Forstw. Centr.-Bl. 1897, S. 599.